

Mitwirkungspolitik

Centris Capital AG, Stand 27.8.2019

Gemäß § 185 Abs 1 Z 1 BörseG 2018 sind institutionelle Anleger und Vermögensverwalter im Sinne der 2. EU-Aktionärsrechte-Richtlinie („SRD II“)¹ ab 10.06.2019 verpflichtet, eine ausgearbeitete Mitwirkungspolitik zu veröffentlichen, in der beschrieben wird, wie sie die Ausübung von Stimmrechten und von anderen mit Aktien verbundene Mitwirkungsrechten in die Anlagestrategien integrieren.

Die Centris Capital AG (im Folgenden „CCAG“) erfüllt die Anforderungen im Sinne des § 185 Abs 1 Z 1 BörseG hinsichtlich der von ihr verwalteten Investmentfonds bzw. der von ihr betreuten Vermögensverwaltungsmandate (= individuelle Portfolioverwaltung iSd WAG 2018) wie folgt:

§185 Abs.1 Börsegesetz

§ 185. (1) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben entweder die Anforderungen gemäß Z 1 und 2 zu erfüllen oder eine unmissverständliche und mit Gründen versehene Erklärung öffentlich bekannt zu geben, warum sie sich dafür entschieden haben, eine oder mehrere dieser Anforderungen nicht zu erfüllen:

- Gründe für die teilweise Nicht-Erfüllung: Die CCAG als Vermögensverwalter veranlagt nur in Ausnahmefällen in Einzelaktien. In der Regel werden für die Abbildung der Assetklasse Aktien, ETFs oder Investmentfonds eingesetzt. Einzeltitelinvestments erfolgen nur nach Absprache mit dem Kunden. Die investierten Volumina sind im Vergleich mit der Marktkapitalisierung der Unternehmen sehr gering.

Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben eine Mitwirkungspolitik auszuarbeiten und sie öffentlich bekannt zu machen, in der beschrieben wird, wie sie die Mitwirkung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren. In der Mitwirkungspolitik ist zu beschreiben,

a) wie sie die Gesellschaften, in die sie investiert haben, hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten überwachen, auch in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance,

- Umsetzung: CCAG führt interne Fundamentalanalysen durch und verwendet externe Research-Materialien insbesondere in Bezug auf die finanzielle Situation, Strategie (Geschäftspolitik), Kapitalstruktur und den Risikogehalt (z.B. Bonität) der investierten Unternehmen. Soziale und ökologische Aspekte werden nicht gesondert überwacht.

b) wie sie Dialoge mit Gesellschaften führen, in die sie investiert haben,

- Umsetzung: CCAG führt keine Dialoge mit den Gesellschaften sondern bedient sich öffentlich verfügbarer Informationen und Research-Materialien.

c) wie sie Stimmrechte und andere mit Aktien verbundene Rechte ausüben,

- Umsetzung: CCAG übt die Stimmrechte nicht aus, siehe Begründung oben.

d) wie sie mit anderen Aktionären zusammenarbeiten,

- Umsetzung: CCAG arbeitet nicht mit anderen Aktionären zusammen, siehe Begründung oben.

e) wie sie mit einschlägigen Interessenträgern der Gesellschaften, in die sie investiert haben, kommunizieren und

- Umsetzung: CCAG kommuniziert nicht mit den Interessenträgern der Gesellschaften, siehe Begründung oben.

f) wie sie mit tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit ihrem Engagement umgehen.

- Umsetzung: CCAG verfügt über eine Interessenkonfliktpolicy. Mitarbeitergeschäfte müssen an die Compliance Beauftragte gemeldet werden. Sollte die CCAG über Insiderinformationen verfügen, wird der betroffenen Titel auf die Sperrliste gesetzt.